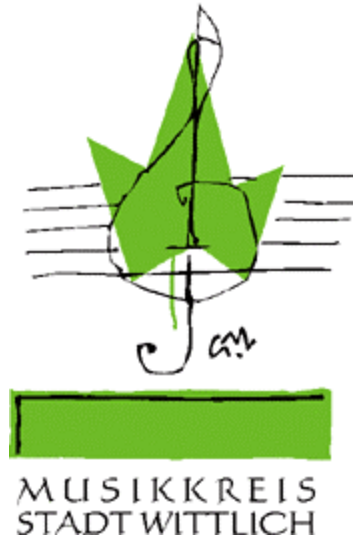

SATZUNG für den Musikkreis Stadt Wittlich e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musikkreis Stadt Wittlich e.V." und hat seinen Sitz in Wittlich. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist es, in der Stadt Wittlich kulturell tätig zu sein, insbesondere durch Anregung, Förderung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen. Der Verein kann zu diesem Zweck mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und sich anderen Institutionen anschließen.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17 Abs. 3 Ziff. 2 und 18 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) i.V. mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGB1. I S. 1592).

(3) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter sowie durch Erlöse aus Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und andere Rechtspersonlichkeiten werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Im Falle dass der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der/die Betreffende innerhalb eines Monats einen neuen Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.

(3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft, einem ausscheidenden Vorsitzenden der Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag überprüft werden.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- Genehmigung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenvorsitzende/r“,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern der Beschluss des Vorstands angefochten wurde,
- Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung während der

Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen zum Vorstand ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Vereinsmitglied zu übertragen, das nicht bei der betreffenden Wahl kandidiert.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder wird aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen dürfen nur geheim durchgeführt werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit genügt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muss enthalten: die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss in der Niederschrift der genaue Wortlaut angegeben und eine Liste der anwesenden Mitglieder beigefügt werden. Dies gilt auch im Falle einer Auflösung des Vereins.

Die Niederschriften sind zu sammeln und vom Vorstand während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

§ 7 Vorstand

(1) dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende,
- mindestens zwei, höchstens fünf stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat für die nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes zu sorgen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Veranstaltungsprogramms und des Haushaltsplans,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Jahresbericht,
- Verwaltung der finanziellen Mittel und Rechnungsführung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen mit allen Vorstandsmitgliedern verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angabe der Tagungsordnung verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Niederschriften sind während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Vereinssatzung müssen den Mitgliedern mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Den Mitgliedern ist neben dem Wortlaut der beantragten Änderungen auch der Wortlaut der noch gültigen Satzungsbestimmungen zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Wittlich zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands und die Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins werden seitens des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflichtschäden versichert. Der Verein haftet nicht für sonstige Personen- oder Sachschäden.

§ 11 Inkrafttreten

Der vorstehende geänderte Wortlaut der geltenden Satzung vom 22. 09. 1993 wurde von der Mitgliederversammlung am 06. 03. 2007 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.